

Allgemeine VERKAUFS-, LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN für den Landhandel

§ 1. Allgemeines

- (1) Für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte des Landhandelunternehmens werden folgende Bedingungen vereinbart:
- (2) Wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.
- (3) Werden Kaufverträge mündlich oder fernmündlich vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Landhandelsfirma in diesem Bestätigungsschreiben hinweisen.
- (4) Ist der Kunde Vollkaufmann, gelten ausschließlich, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben,
 - bei Drittländgetreide die jeweils gültigen Hamburger Getreideschlussscheine
 - bei Futtermitteln die jeweils gültigen Hamburger Futtermittelschlussscheine und die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das Geschäft in Betracht kommende Formularekontakte neuester Fassung,
 - bei Düng- und Pflanzenschutzmitteln und Brennmaterialien die Werksbedingungen,
 - bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut,
 - bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen neuester Fassung (Berliner Vereinbarungen), bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularekontakte neuester Fassung bzw. Verkaufs- und Lieferbedingungen neuester Fassung.
- (5) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von (Ver-) Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.

§ 2. Lieferung

- (1) Verträge sind grundsätzlich so abzuwickeln, wie dies unter den Parteien vereinbart ist.
- (2) Die Landhandelsfirma ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen. Die Landhandelsfirma wird dabei die Interessen ihres Abnehmers angemessen berücksichtigen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, die Zusammensetzung des Mischfuttermittels ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Bestandteile müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung des Mischfuttermittels ausdrücklich zugesichert, so darf der Verkäufer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.
- (5) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für das Landhandelsunternehmen stets als Ca.-Mengen, sofern dies besonders vereinbart ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmengen berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages.
- (6) Wird die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die Menge innerhalb eines Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
- (7) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Landhandelsfirma die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach vorheriger Ankündigung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.

§ 3. Preise

- (1) Die Lieferungen und Berechnungen der Landhandelsfirma erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Ändern sich maßgebliche Faktoren oder die Mehrwertsteuer, so verpflichten sich die Vertragspartner, über eine Anpassung der Preise zu verhandeln.
- (2) In gleicher Weise ist bei Veränderung der öffentlichen Lasten wie z.B. Abschöpfungs- oder Zolländerungen sowie einer Änderung von sonstigen preisbestimmenden Bestandteilen wie z.B. einer Änderung von staatlich genehmigten Frachten zu verfahren.

§ 4. Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Landhandelsfirma leistet Gewähr für handelsübliche Beschaffenheit. Sie ist nicht verpflichtet, jede Ware vor Weiterverkauf analysieren zu lassen, insbesondere, wenn sie unter Gehaltsgarantien gekauft hat oder wenn sie erfahrungsgemäß annehmen darf, dass die von ihr gekaufte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- (2) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Landhandelsfirma innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.
- (3) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probeverordnung genommen wird.
- (4) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Landhandelsfirma ersatzweise mangelfreie Ware liefern.
- (5) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beantragt, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Wandlung zu.
- (6) Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechneten Mängelrufen nur zum Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.
- (7) Die Landhandelsfirma haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung für die Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlicher Vertreter.

§ 5. Verpackung und Versand

- (1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich

zu entleeren und in einem einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

- (2) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Landhandelsfirma in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- (3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechnen der Landhandelsfirma gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

§ 6. Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind dort fällig.
- (3) Bei Zahlung mit Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Landhandelsfirma, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
- (4) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355. ff. HGB gelten. Für die Geschäfte mit den Landwirten gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit handelsüblichen Zinssätzen zu verzinsen. Die vierteljährlichen Kontoauszüge der Landhandelsfirma sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Die Landhandelsfirma ist auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmung des Käufers in jedem Falle berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung der Landhandelsfirma zu verrechnen.
- (6) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Landhandelsfirma nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 7. Leistungsstörungen (Zahlungsverweigerungen, Zahlungsverzug)

- (1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag im Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht.
- (2) Die Landhandelsfirma kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen.
- (3) Sie kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine wesentliche Vermögensgefährdung des Käufers nachgewiesenmaßen zu besorgen ist.

§ 8. Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleichzuerachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Landhandelsfirma das Recht, diesen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- (2) Die Landhandelsfirma hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach dem Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes abzugeben.
- (3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsausperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer des Kalendermonats überschreiten, ist die Landhandelsfirma berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Erfüllungszeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag auch ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- (4) Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 1 oder Abs. 3 zu unterrichten. Beruft sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 9. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Übertragung der Vorbehaltsware

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Landhandelsfirma. Bei einer lautenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Landhandelsfirma. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt diese als zahlungshalber bewirkt und nicht als Zahlung Statt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor der Bezahlung, zu be- und verarbeiten, weiterzuverkaufen und weiterzuliefern.
- (3) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für die Landhandelsfirma so, dass sie Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB ist und Eigentümer wird. Im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit den Waren des Käufers oder eines anderen Lieferanten erwirbt die Landhandelsfirma Miteigentum an dem Verpackungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem

Marktpreis der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Im Falle der Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 948 BGB erwirbt der Verkäufer Miteigentum gem. § 947 Abs. 1 BGB oder soweit seine Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, Alleineigentum gem. § 947 Abs. 2 BGB.

- (4) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, tritt er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an die Landhandelsfirma ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherheitsübereignungen, Sicherheitsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadensersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Landhandelsfirma über.
- (5) Der Käufer ist zu Verfügungen über Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Weiterveräußerung nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur dann berechtigt, wenn dabei die Vorausabtretung zugunsten der Landhandelsfirma nicht gefährdet wird und die im voraus abgetretenen Forderungen und Rechte bestehen bleiben. Hat der Käufer schon früher über seine Forderung aus Weiterveräußerung verfügt, insbesondere durch eine Globalzession oder von ihm aus Vorbehaltsware hergestellte oder herzustellende Sachen im voraus Dritten übereignet, so ist er zur Verarbeitung der und zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Der Käufer hat der Landhandelsfirma solche Vorausverfügungen über Vorbehaltsware und/oder über Forderungen aus Weiterverkäufen unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen berechtigen die Landhandelsfirma derartige Vorausverfügungen über Vorbehaltsware und/oder über Forderungen aus Weiterverkäufen, nach Wahl vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Der Käufer ist seinerseits verpflichtet, Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern; Eigentumsvorbehalt der Landhandelsfirma bleibt bei einer solchen Weiterveräußerung bestehen.
- (6) Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Landhandelsfirma auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Landhandelsfirma die Abtretungsanzeige auszuhändigen.
- (7) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbedingung nachkommt und Zweifel seiner Kreditwürdigkeit nicht auftreten, wird die Landhandelsfirma die Abtretung nicht offenlegen.
- (8) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.
- (9) Der Käufer darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet, oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, der Landhandelsfirma sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer. Das gleiche gilt für die nach Weiterveräußerung entstandenen und an die Landhandelsfirma gemäß diesen Bedingungen abgetretenen Forderungen und Ansprüche.
- (10) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so hat die Landhandelsfirma Ansprüche auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 43-46 Konkursordnung.
- (11) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderung an die Landhandelsfirma abgetreten, die die Abtretung annimmt. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegenüber Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen an die Landhandelsfirma abgetretenen Forderungen und im selben Umfang ebenfalls im voraus an die Landhandelsfirma abgetreten, die diese Abtretung annimmt.
- (12) Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Forderungen gegen seine Abnehmer, die in verlängertem Eigentumsvorbehalt der Landhandelsfirma stehen, in eine laufende Rechnung einzustellen.

§ 10. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutverordnung

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass der Landhandelsfirma nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handlungsauftrag ein gesetzliches Früchtepflandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfallenen Früchten, zusteht. Durch Hingabe von Schecks und Wechseln wird das Recht auf Aussonderung im Konkursverfahren nicht eingeschränkt.

§ 11. Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Landhandelsfirma sind für beide Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 12. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist das für die Landhandelsfirma zuständige Gericht.

§ 13. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 14. Schlussbestimmungen

Diese neugefassten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berücksichtigen die neue Gesetzgebung des AGBGB. Sie stellen für die landwirtschaftlichen Kunden der Landhandelsfirma einen erweiterten Schutz dar. Die Befugnis, im Rahmen des AGBGB die gerichtliche Überprüfung einzelner Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.